

Teil A: Flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen (UM)

Mögliche **Festlegungen zur Stauhaltung** für Teiche (Schläge) im Zusammenhang mit den Maßnahmen T 3 und T 4:

1.	sofortiger Wiederanstau nach Abfischung, Beginn innerhalb einer Woche nach Abfischung
2.	Winterbespannung zur Erreichung des max. möglichen Wasserstandes im Teich (entsprechende Einrichtung der Staubretter im Ablassbauwerk) spätestens ab 1. November im 1., 3., 5. und 7. Bewirtschaftungsjahr bis mindestens 1. März des Folgejahres
3.	Winterbespannung zur Erreichung des maximalen möglichen Wasserstandes im Teich (entsprechende Einrichtung der Staubretter im Ablassbauwerk) spätestens ab 1. November im 2., 4. und 6. Bewirtschaftungsjahr bis mindestens 1. März des Folgejahres
4.	mehnjährige Bespannung spätestens ab 1. März des 1., 3. und 5. Bewirtschaftungsjahres bis mindestens 1. September des Folgejahres
5.	mehnjährige Bespannung spätestens ab 1. März des 2., 4. und 6. Bewirtschaftungsjahres bis mindestens 1. September des Folgejahres
6.	Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März
7.	Beginn Ablassen spätestens am 1. September
8.	Trockenlegung nach Abfischung für mindestens 6 Wochen